

# Der Streit um die Pfründe – Das päpstliche Benefizialwesen in den Gutachten des Rotauditors Thomas Fastolf (†1361)

Kerstin Hitzbleck

Als die außerordentliche Besetzung von kirchlichen Benefizien durch den Papst im 13. Jahrhundert an Intensität zunahm, stellten die Nutzer des päpstlichen Provisionsangebots wie auch die Theoretiker und Praktiker des Benefizialrechts bald fest, dass die bestehenden juristischen Regelungen zum Benefizialwesen nicht ausreichend waren. Freilich konnten sie dies auch gar nicht sein: Während im *Decretum Gratiani*, der ältesten quasioffiziellen Kompilation kirchenrechtlicher Kanones des Hochmittelalters, Fragen der Benefizienkollatur noch keine Rolle spielten, weil neben der päpstlichen *plenitudo potestatis* auch das päpstliche Benefizialwesen gerade erst erfunden worden war,<sup>1</sup> enthielten die autoritativen Dekretalensammlungen des Liber Extra und des Liber Sextus zwar durchaus Regelungen zu Fragen konkurrierender Kollationsansprüche,<sup>2</sup> doch blieben die Bestimmungen zur praktischen Umsetzung der päpstlichen Reskripte vor Ort hinter den Notwendigkeiten einer sich entwickelnden Provisionspraxis zurück. Ebensovienig konnten die päpstlichen Dekretalen normativ auf die sich wandelnden päpstlichen Benefizialreskripte reagieren, die mit ihrem variablen Formelbestand immer wieder neue Kollationsansprüche und damit auch immer wieder neue Konfliktsituationen generierten. Diese praktischen Fragen, die sich aus der je neuen Konstellation von Reskript, Benefizien- und

---

<sup>1</sup> Zum Beginn der außerordentlichen Kollatur von Benefizien durch den Papst siehe etwa Hermann Baier, *Päpstliche Provisionen für niedere Pfründen bis zum Jahre 1304*, Münster 1911; Peter Linden, *Der Tod des Benefiziaten in Rom. Eine Studie zu Geschichte und Recht der päpstlichen Reservationen*, Bonn 1938 (ND Amsterdam 1964); Andreas Meyer, *Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316–1523*, Tübingen 1986, 25ff.; Brigitte Hotz, *Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignonesische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378)*, Ostfildern 2005, 41ff.; Thomas Willich, *Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1416*, Tübingen 2005, 181ff.; Kerstin Hitzbleck, *Exekutoren. Die außerordentliche Kollatur von Benefizien im Pontifikat Johannes' XXII.*, Tübingen 2009, 23ff.

<sup>2</sup> Zwar sind Dekretalen, die Aspekte des Benefizialwesens thematisieren, über fast alle Bücher des päpstlichen Rechts verteilt, doch werden Fragen zur Kollation schwerpunktmäßig in den Titeln „*De Rescriptis*“ (X 1,3; VI 1,3; Clem. 1,2), „*De Praebendis et Dignitatibus*“ (X 3,5; VI 3,4; Clem. 3,2) und „*De Concessione Praebendae et Ecclesiae non vacantis*“ (X 3,8; VI 3,7; Clem. 3,4) behandelt.

Konkurrenzlage vor Ort ergaben, waren durch ein Rechtsbuch nur in Ausnahmefällen direkt beantwortbar und konnten ihre juristische Regelung deshalb nur im Gericht, in der direkten Auseinandersetzung der Parteien finden. Besonders zwei Bereiche schufen beim Umgang mit den päpstlichen Urkunden Probleme. Auf der einen Seite standen Fragen von Konkurrenz und Präzedenz der bisweilen zahlreichen Bewerber um ein und dieselbe Stelle, auf der anderen Seite hielt das *Procedere* der Einsetzung in eine Stelle Konfliktpotential bereit.

Die Rechtsfragen, die aus der Konkurrenz der Ansprüche entstanden, sind nicht auf den Gegensatz zwischen dem universalen päpstlichen Kollationsanspruch und den Kollationsrechten der lokalen Ordinarien zu reduzieren. Tatsächlich konnte die selbstbewusste Haltung des ordentlichen Kollators – etwa des Bischofs – Probleme schaffen, wenn dieser den päpstlichen Eingriff in die eigenen Kollationsrechte nicht dulden wollte oder er bereits einen Kandidaten für die durch eine päpstliche *Gratie* betroffene Stelle hatte, der durch den externen Bewerber überholt zu werden drohte. Denn eine päpstliche Provisionsurkunde bot Vorteile gegenüber den lokal präsentierten Kandidaten, indem sie Priorität gab und erlaubte, diese bei der Inbesitznahme einer Stelle zu überholen.<sup>3</sup> Es gab also durchaus Gründe, die Nichtigkeit eines päpstlichen Provisionsmandats zumindest zu behaupten. Doch auch bei grundsätzlichem Einverständnis vor Ort konnten sich Probleme ergeben, wenn etwa zwei Inhaber päpstlicher Provisionsurkunden Ansprüche auf dieselbe Stelle anmeldeten.<sup>4</sup>

Konfliktpotential barg zweitens der Provisionsvorgang. Da die päpstliche Urkunde allein noch keinen Anspruch auf Einsetzung in die Stelle vermittelte, bedurfte es eines *executor* genannten Offiziellen, der in einem *processus* für die Kontaktaufnahme zwischen dem Papst, dem Petenten und dem ordentlichen Kollator sorgte. Seine Rolle wurde in der Forschung bislang unterschätzt.<sup>5</sup> Das Amt, das grundsätzlich seit dem 12. Jahrhundert im Benefizialwesen nachweisbar ist, erfuhr in den darauffolgenden Jahrhunderten in der juristischen Diskussion eine zunehmende Schärfung, bis der Exekutor zu Beginn des 14. Jahrhunderts den Status eines delegierten Richters gewonnen hatte. Dabei blieb lange umstritten, was ein Exekutor zur Durchsetzung des päpstlichen Provisionsbefehls eigentlich tun durfte respektive tun musste: Zwar war er strikt an die *forma mandati* gebunden, also den ihm im Reskript übertragenen Auftrag, doch war nicht immer klar, was dies im einzelnen bedeuten

<sup>3</sup> Zu den päpstlichen Provisionsprärogativen und der Konkurrenz zwischen ordentlichem und außerordentlichem Kollator vgl. die Literatur in Anm. 1. Außerdem Jörg Erdmann, „Quod est in actis non est in mundo“. Päpstliche Benefizialpolitik im ‚sacrum imperium‘ des 14. Jahrhunderts, Tübingen 2006. Zur Konkurrenz zwischen den verschiedenen päpstlichen Anwartschaften und Provisionen Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 61–90; 133–246. Siehe auch Michèle Bégou-Davia, *L'interventionnisme bénéficial de la papauté au XIII<sup>e</sup> siècle. Les aspects juridiques*, Paris 1997, wobei diese materialsatte Studie besonders bei der Differenzierung der Exekutoren und bei der Rückbindung der Benefizialtheorie an die Praxis Schwächen zeigt.

<sup>4</sup> Die Probleme, die aus der direkten Konkurrenz päpstlicher Provisionsmandate um ein und dieselbe Stelle erwachsen, sind auch ein zentrales Thema der Kanzleiregeln, die mit Andreas Meyer als „Ersatzkodifikation“ des aktualisierten Benefizialrechts zu verstehen sind. Andreas Meyer, „Dominus noster vult“. Anmerkungen zur päpstlichen Gesetzgebung im Spätmittelalter, in: HZ 289 (2009), 607–626.

<sup>5</sup> Vgl. Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 246–285.

konnte.<sup>6</sup> Auch aus dieser juristisch letztlich nicht eindeutig definierten Situation konnten Probleme bei der Kollation entstehen.

Diese Regelungsdefizite mussten pragmatisch an den Gerichten aufgehoben werden, wobei die Rota<sup>7</sup> als päpstliches Gericht höchste Aufmerksamkeit verdient.<sup>8</sup> Denn im Gericht fand die Rechtsfortentwicklung statt, die sich kaum anhand der Dekretalensammlungen selbst, eher schon anhand der Kommentare und Glossen zu den päpstlichen Dekretalen feststellen lässt. Die Erforschung des Benefizialwesens muss deshalb nicht nur der Arbeit der päpstlichen Kanzlei als urkundenausstellender Behörde Rechnung tragen, sondern sich auch der Anwendung des Benefizialrechts

<sup>6</sup> Klar war nur, dass der Exekutor die Grenzen seines Mandats nicht überschreiten durfte, doch waren diese Grenzen durchaus nicht klar formuliert und Gegenstand der Interpretation, wobei der Wille des Exekutors zunehmend an Bedeutung gewann. Siehe Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 25; 36ff., dort auch die Überlegungen des Panormitanus, der sich noch im 15. Jahrhundert an der Frage abarbeitet, was ein Exekutor eigentlich darf und was nicht.

<sup>7</sup> Franz Egon Schneider, Die Römische Rota nach geltendem Recht auf geschichtlicher Grundlage, Bd. 1: Die Verfassung der Rota, Paderborn 1914; Guillaume Mollat, Contribution à l'histoire de l'administration judiciaire de l'Eglise romaine au XIV<sup>e</sup> siècle, in: RHE 32 (1936), 877–982; Stefan Killermann, Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofes im Wandel der Zeit, Frankfurt a. M. 2009.

<sup>8</sup> Gero Dolezalek, Rechtsprechung der Sacra Romana Rota – unter besonderer Berücksichtigung der Rotamanualien des Basler Konzils, in: Martin Bertram (Hg.), Stagnation oder Fortbildung? Aspekte des allgemeinen Kirchenrechts im 14. und 15. Jahrhundert, Tübingen 2005, 133–157; Gero Dolezalek/Knut Wolfgang Nörr, Die Rechtsprechungssammlungen der mittelalterlichen Rota, in: Helmut Coing (Hg.), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. 1: Mittelalter (1100–1500). Die gelehrten Rechte und die Gesetzgebung, München 1973, 849–859. Michael Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen vom 1200–1500, Innsbruck 1894 (ND Aalen 1959), 83–91; Johann Baptist Sägmüller, Die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johannis XXII. „*Ratio iuris*“ a. 1326, in: ThQ 77 (1895), 97–120; Michael Tangl, Eine Rota-Verhandlung aus dem Jahr 1323, in: MIÖG, Ergänzungsband 6 (1901), 320–332; Mollat, L'administration (wie Anm. 27); Charles Lefebvre, Un texte inédit sur la procédure rotale au XIV<sup>e</sup> siècle, in: RDC 10/11 (1960/61), 174–191; Knut Wolfgang Nörr, Ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtsprechung: Die *Rota Romana*, in: Ius commune 5 (1975), 192–209. Ein Überblick über die Geschichte der Rota auch bei Hans-Jörg Gilomen, Die Rotamanualien des Basler Konzils. Verzeichnis der in den Handschriften der Basler Universitätsbibliothek behandelten Rechtsfälle, Tübingen 1998, XIII–XVIII, über die Konzilsrota zuletzt ders., „... *facto realiter in scriptis*“: Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Verfahren vor der Basler Konzilsrota, in: Susanne Lepsius/Thomas Wetzstein (Hgg.), Als die Welt in die Akten kam. Prozessschriftgut im europäischen Mittelalter, Frankfurt a. M. 2008; Gero Dolezalek, Die handschriftliche Verbreitung von Rechtsprechungssammlungen der Rota, in: ZSRG.K. 58 (1972), 1–106; ders., Bernardus de Bosqueto, seine *Quaestiones motae in Rota* (1360–1365) und ihr Anteil an den *Decisiones Antiquae*, in: ZSRG.K. 62 (1976), 106–172; Charles Lefebvre, *La Rote Romaine*, in: DDC VII, 742–771; Hermann Hoberg, Die Amtsdaten der Rotarichter in den Protokollbüchern der Rotanotare von 1464–1566, in: RQ 48 (1953), 43–78; ders., Die ältesten Informativprozesse über die Qualifikation neuernannter Rotarichter, in: Festgabe für Hubert Jedin Bd. I, Münster 1965, 129–141; ders., Der Informativprozeß über die Qualifikation des Rotarichters Antonio Corsetti (1500), in: *Mélanges Eugène Tisserant IV*, Città del Vaticano 1964, 389–406. Zu einem Rotauditor des 16. Jahrhunderts siehe etwa Xavier Bastida, Guillermo Cassador. Su vida y sus obras, Rom 1974. Auch die bekannten *consilia* des Oldradus de Ponte sind aus der Arbeit an der Rota entstanden. Zu Person und Werk siehe stellvertretend für andere Tilmann Schmidt, Die *Consilien* des Oldrado da Ponte als Geschichtsquelle, in: Ingrid Baumgärtner (Hg.), *Consilia* im späten Mittelalter. Zum historischen Aussagewert einer Quellengattung, Sigmaringen 1995, 53–64. Zu den bei Oldradus behandelten Benefizialmaterien siehe auch Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 112–131.

durch die kurialen Juristen widmen. Dieser Zugang verspricht erstens Einblick in die Konkurrenzsituation zwischen dem Papst als außerordentlichem Kollator und den ordentlichen Kollatoren. Er verspricht zweitens Aufschluss über die Aktualisierung der päpstlichen Dekretalen durch die Juristen an der Rota. Und drittens lässt sich die nicht unerhebliche Frage beleuchten, wie die Rota als päpstliches Gericht sich in der Konkurrenz der Kollationsansprüche positionierte.

Antworten auf diese Fragen versprechen die Arbeiten des englischen Juristen Thomas Fastolf, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Auditor an der Rota gewesen ist. Die Tatsache, dass die Überlegungen des Auditors noch mehr als zweihundert Jahre nach ihrem Entstehen gedruckt wurden, also auf ein interessiertes Publikum hoffen konnten, verweist auf die stabile Problemlage<sup>9</sup> im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Prozess- und Benefizialwesen – nicht zuletzt ein Reflex auf den Verzicht seitens der päpstlichen Zentrale, endgültige Lösungen für Fragen bei der Umsetzung der Urkunden zu schaffen, wie auch auf den konservativen Umgang mit den Autoritäten: Leuchtturmgestalten der mittelalterlichen Kanonistik wie Innocenz IV., Bernardus de Compostella und natürlich Johannes Andreae haben bis in die Neuzeit hinein ihre Bedeutung für die Lösung alltäglicher Rechtsprobleme erhalten können.

Thomas Fastolf wirkte in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts an der päpstlichen Rota und hat die in den sogenannten *Decisiones Rotae Romanae* überlieferten richterlichen Streitfälle wohl selbst kompiliert.<sup>10</sup> In der Edition der Entscheidungen von 1581<sup>11</sup> sind zu insgesamt 36 *causae* 65 *dubia* aufgeführt, so dass ein Fall also durchaus Anlass zu mehreren Rechtsfragen gegeben hat.<sup>12</sup> Die *causae* werden jeweils mit dem Datum präsentiert, an dem sie im Richtergrremium der Rota diskutiert worden sind.<sup>13</sup> Die behandelten Fälle beschäftigen sich in der Mehrheit mit Fragen zum Prozessrecht, während sich immerhin zehn *causae* mit Benefizialmaterien auseinandersetzen,<sup>14</sup> die einen Eindruck von der Problemlage im europäischen Benefizialwesen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermitteln: Neben einer *causa*, welche sich mit den Ausstellungsmodalitäten von Reservationsurkunden<sup>15</sup> beschäf-

<sup>9</sup> Der Tatsache, dass die Rechtsentwicklung natürlich auch über manche Entscheidungen der Auditoren hinwegging, wurde durch die Juristen mit dem Verfassen von *additiones* begegnet, die auch die Rotaentscheidungen wiederum aktualisierten.

<sup>10</sup> John H. Baker, *Dr Thomas Fastolf and the History of Law Reporting*, in: CLJ 45 (1986), 84–96.

<sup>11</sup> *Decisiones Rotae Romanae*, Köln: Johannes Gymnich 1581, 631–655.

<sup>12</sup> So werden zur *causa* mit der Nummer 2 zum Beispiel neun *dubia* traktiert, während die *causa XIII* mit dem *dubium XXXIII* zusammenfällt.

<sup>13</sup> Etwa zu *causa I: Anno Domini MCCCXXXVI Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et domini, domini Benedicti papae XII, anno secundo die XI mensis Decembris fuit in Rota propositum quoddam negotium spoliationis per dominum Durandum*.

<sup>14</sup> Es handelt sich um die *causae VIII, XII, XVIII, XXI, XXIII, XXIV, XXVII, XXIX, XXXI, XXXVI*. Zwar geht es etwa auch in *causa VII* um ein Rechtsproblem, das aus einer Konkurrenz um Benefizien entstanden ist, doch geht es in im *dubium* um die Zulässigkeit einer Appellation. Mit dem Streit um das Benefizium hat die Diskussion der Auditoren demnach nicht eigentlich etwas zu tun. Ähnliches gilt für *causa XXXV*.

<sup>15</sup> Die *summaria* zu *causa XII* fassen die Problemlage zusammen: *Reservatio papae an sufficienter probetur, si fuerit conscripta per alterum de duobus deputatis ad scribendum reservationes?*

tigt, betreffen die übrigen neun Fragen zur Umsetzung von Provisionsurkunden vor Ort. Dabei bildet das Problem, ob ein Benefizium durch ein bestimmtes Reskript betroffen ist oder nicht, einen Schwerpunkt der richterlichen Erörterungen. Wir befinden uns also mitten in der oben vorgestellten Diskussion, die zwischen den ordentlichen und außerordentlichen Konkurrenten um die Pfründen und Benefizien geführt wurde. Im folgenden werden die Benefizialfälle vorgestellt und auf ihre Aussagekraft hinsichtlich der Benefizialpraxis im Spätmittelalter, aber auch auf die Arbeitsweise und das Selbstverständnis der Rota als päpstliches Gericht untersucht.

*Causa VIII* führt uns direkt in die alltagspraktischen Fragen hinein, die aus einer päpstlichen Expektanz erwachsen konnten, also einer Urkunde, die keinen Anspruch auf eine spezifische Stelle vermittelte, sondern mit der vor Ort relativ flexibel auf das Pfründenangebot reagiert werden konnte. Aus den dürren Angaben des Falls lässt sich erschließen, dass ein Kleriker beim Papst erfolgreich um ein *beneficium simplex*, also ein Benefizium ohne Seelsorgepflichten, suppliziert und auch vor Ort eine Stelle gefunden hatte, die den Spezifikationen der Urkunde zu entsprechen schien. Es fand sich nämlich eine Pfarrstelle, die, obwohl lange Zeit ein Kuratbenefizium, zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung durch den örtlichen Bischof bereits in zwei Stellen aufgeteilt worden war: Die eines Priors und die eines Vikars, der für die Seelsorge zuständig sein sollte. Daraus hatte der Petent geschlossen, dass der Posten als Prior eine Stelle ohne Seelsorge sein und als solche in die Kompetenz seiner Gratie fallen müsse, und sich auf einen Rechtsstreit eingelassen.<sup>16</sup> Die Entscheidung mindestens der Mehrheit der Auditoren – *consulebat dominus Aegidius cum quo etiam alii concordabant* – ist jedoch eindeutig: Es mag zwar sein, dass ein Vikar für die Seelsorgepflichten bestellt worden ist, doch macht das nicht automatisch das Priorat zu einem *beneficium simplex*: *Licet vicarius curam habeat animarum, (...) tamen non propterea tollitur quin rector ecclesiae curam habeat animarum ibidem saltem habitu, et si non actu*. Die Stelle kann durch die päpstliche Anwartschaft auf ein einfaches Benefizium also nicht beansprucht werden, so dass der Petent weiter auf eine geeignete Vakanz warten muss. Offenbar war die päpstliche Zentrale nicht grundsätzlich daran interessiert, die Ordinarien zu übervorteilen und die Rechtslage vor Ort zu ändern: Der Charakter des Benefiziums als Kuratstelle wird durch die richterliche Entscheidung ebensowenig angetastet wie dem lokalen Besitzer der Stelle sein Recht aberkannt wird. Der Papst und sein Gerichtshof waren prinzipiell für alle da – nicht bloß für die Inhaber päpstlicher Gnaden, denen möglichst schnell zum Erfolg verholfen werden sollte.

Die eben geschilderte Problemlage – Ist ein Benefizium durch eine päpstliche Gratie affiziert oder nicht? – gilt auch für vier weitere unserer *causae* mit Benefizialhintergrund. *Causa XXVI* muss eine Frage klären, die sich aus dem Wortlaut der päpstlichen Urkunde ergibt: Der Papst hatte einem Kleriker ein Kanonikat über-

<sup>16</sup> *Primum, quia primus dederat certos articulos, inter quos unus erat, quod licet beneficium, de quo inter omnes agebatur, antiquitus fuisset curatum, episcopus tamen loci diviserat iam ante tempus gratiae dictum beneficium, et duas personas ibi esse voluit, videlicet unum vicarium et alium priorem, ita quod ipse vicarius curam ipsius ecclesiae haberet, et ita volebat concludere: quod prioratus ille, qui tunc vacabat, et de quo litigabatur, non erat curatus tempore gratiae, et sic ad eum pertinere debebat, quia impetravit beneficium sine cura. Causa VIII.*

tragen und ihn auch mit den zugehörigen Einkünften in Form der Pfründe und bestimmter Zusatzeinkünfte versehen wollen: *Papa enim sic dixerat: Canonicatum talis ecclesiae tibi conferimus, praebendam vero et praestimonia ac praestimoniales portiones cedentium vel decedentium si quae vacant ad praesens eodem modo tibi conferimus (...)*. Die nächste Vakanz trat dann allerdings auf Grund einer *privatio*, also des Entzugs der Stelle ein, so dass sich die Frage stellte, ob die frei gewordene Präbende von der Gratie betroffen wäre oder nicht: Da in der Urkunde als Vakanzgrund die *privatio* nicht erwähnt wird, ist zweifelhaft, ob die Urkunde auf dieser Stelle umsetzbar sei, zumal unklar ist, ob die Angabe *cedentium vel decedentium* sich nur auf die Zusatzeinkünfte (*praestimonia*), oder auf Präbende und Zusatzeinkommen beziehe. Thomas Fastolf erwähnt die *ardua quaestio*, die sich aus diesem Rechtsproblem entsponnen habe und die auch in seiner Wiedergabe der Diskussion unter den Auditoren noch spürbar bleibt. Am Ende steht die Entscheidung, dass die Präbende durch die Gratie durchaus angesprochen ist, da der Petent durch den Papst bereits mit dem Kanonikat providiert worden war und er *sine praebenda esse non debeat, et praebenda sit consequens ad canonicatum*. Weiter wird ausgeführt, dass der Zusatz *cedentium vel decedentium* sich nur auf die *praestimonia* beziehe und für die Präbende keine Bedeutung habe. Der Petent darf also die Präbende annehmen, muss allerdings noch auf die Prästimonien warten, die durch *cessio* oder Tod frei sein müssen, um von der Gratie betroffen zu sein. Interessanterweise liest der Fall sich geradezu wie der Kommentar zu Kanzleiregel 25 von Papst Johannes XXII.<sup>17</sup> In dieser Regel zum internen Gebrauch der Kanzlei wird explizit darauf hingewiesen, dass bei der Kollation einer Präbende mit Prästimonien die Kopula *et* nicht verwendet werden dürfe, sondern stattdessen ein *cum* zu setzen sei: *Item si quis supplicet gratiam sibi fieri de canonicatu et prebenda cum prestimoniis cedentis vel decedentis canonici, numquam ponatur in minutis vel grossis loco prepositionis „cum“ copula „et“ [...]*. Durch den Anschluss mit *cum* soll verhindert werden, was die Richter in unserem Fall zugestehen müssen: Dass der Kanoniker Präbende und Prästimonien unabhängig voneinander erwirbt. Interessanterweise rekurren die Rotaauditoren bei der Diskussion des Problems nicht auf diese Kanzleiregel.

Die Frage, ob eine Gratie auf eine Präbende habe angewendet werden dürfen, stellt sich auch in *causa XXVIII*. Dort war es zur Konkurrenz zwischen zwei providierten Kandidaten gekommen, wobei eine der Parteien den Einwand gegen die Kollation an den Gegner anmeldet, die Stelle hätte nicht übertragen werden dürfen, weil sie sich zuvor im Besitz eines päpstlichen Kaplans befunden habe, mithin päpstlicher Generalreservation unterliege.<sup>18</sup> Allerdings war diesem Kaplan sein Status bereits zu

<sup>17</sup> Otenthal, Emil von, *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. gesammelt und herausgegeben, Innsbruck 1888 (ND Aalen 1968), 7. In der Neuedition der Kanzleiregeln durch Andreas Meyer trägt die Regel die Nummer 34, siehe die vorläufige Version <http://www.uni-marburg.de/fb06/forschung/webpubl/magpubl/paepstlkanzl> [4.8.2010].

<sup>18</sup> *Ex adverso objiciebatur quod impetrans vacaturam ad illam vacantem non debet admitti, quia vacare videbatur in Curia, pro eo, quod ille, qui eam ultimo tenuit, fuerat capellanus reverendissimi Papae et sic videbatur cadere in reservatione Clementis, quia beneficia capellanorum fuerant reservata*. Papst Clemens IV. hatte dem Papst im Jahre 1265 die Vergabe aller Stellen reserviert, die durch den Tod päpstlicher Kapläne frei wurden, siehe die Dekretale „*Licet ecclesiarum*“ (VI 3,4,2).

Lebzeiten entzogen worden, so dass die Auditoren die Reservation, wonach die *beneficia capellanorum cedentium vel decedentium* päpstlicher Kollation unterlägen, für die betroffene Stelle nicht gültig sehen: Zwar sei zum Zeitpunkt der Bewilligung der Gratie der Kaplan noch Kaplan gewesen, doch habe er seinen Status danach verloren, so dass zum Zeitpunkt der Vakanz der Stelle die Reservation nicht mehr anwendbar gewesen sei, da sie ja nicht durch Tod oder Aufgabe der Stelle frei geworden sei. Der Einwand des Kollationsgegners ist damit nichtig. Bemerkenswert sind an dieser Entscheidung das Bestreben der Auditoren, genau zu differenzieren, um dem spezifischen Fall gerecht zu werden, und einmal mehr die Bereitschaft, eine Rechtssituation zum Nachteil der Kurie auszulegen. Die Entscheidung schafft einen Präzedenzfall für alle weiteren Streitfragen dieser Art, indem sie die Stellen in Ungnade gefallener päpstlicher Kapläne aus der Generalreservation Clemens IV. ausschließt. Die Richter wählen hier die striktere Auslegung, indem sie sich auf den Zeitpunkt der Vakanz der Stelle beziehen statt auf den Termin der Urkundenausstellung. Auch wenn der Fall in der Realität wahrscheinlich nicht oft vorgekommen ist, handelt es sich dabei um eine richterliche Einschränkung der päpstlichen Generalreservation.

Beachtlich ist weiter die juristische Findigkeit der Petenten – respektive ihrer Anwälte –, Regelungslücken bei der Auslegung der päpstlichen Provisionsurkunden zu suchen, um ihr Recht an den begehrten Stellen zu erhalten. Besonders der Einwand in der ersten der beiden *causae*, die *privatio* hätte im Reskript erwähnt werden müssen, zeigt Vertrautheit mit den Gepflogenheiten der Urkundenausstellung: In den späteren Sammlungen findet sich immer wieder der Streitpunkt, ob etwa eine Urkunde, die eine Vakanz wegen Tod des Vorbesitzers verspricht, tatsächlich auf einen anderen Vakanzgrund anwendbar ist.<sup>19</sup> Im Gegenzug wird deutlich, dass die Begründung für die Trennung von Präbende und Prästimonium erst unter Hinzuziehung des Grundsatzes, dass ein Kanonikat nicht ohne Präbende sein soll, aus Anlass dieses Falles vor Gericht entstanden ist. Ebenso muss die Entscheidung, wann eine Stelle wegen Tod eines Kurialen in die päpstliche Generalreservation fällt, als Reaktion auf den spezifischen Fall gewertet werden. In den Quellen des Kirchenrechts wie in den zeitgenössischen Kommentaren findet sich eine eindeutige Lösung für dieses Problem nämlich nicht.<sup>20</sup> Als Präzedenzfall für spätere Konflikte schafft unser Rotaprozess damit eine Flexibilisierung päpstlicher Provisionsmandate, indem er zumindest grundsätzlich für die Präbende andere Konditionen zulässt als für weitere Einkünfte an einer Kirche.

Auch *causa XXIX* befasst sich mit einem Streit, der aus der Kollision einer normierten und formalisierten päpstlichen Anwartschaft mit der Kollationsrealität vor Ort entstanden ist. Der Papst hatte einem Kleriker eine Kollaturexpektanz ausgestellt, wobei der betroffene Abt überhaupt nur über ein einziges Benefizium verfügte, mit dem er einen Kleriker providieren konnte. Die Auditoren berufen sich

---

<sup>19</sup> Siehe etwa *Decisiones Antiquae, De Rescriptis*, Nr. LIII alias 743 (*Decisiones Rotae Romanae*, Köln 1581, 352); *De Concessione Praebendae*, Nr. II alias 97 (ebd. 492).

<sup>20</sup> Die wird auch an den Allegationen der Auditoren deutlich: Statt der zu erwartenden Dekretalen aus dem *Liber Sextus* muss mit den *Digesten* das Römische Recht die Begründung für die Auffassung der Richter liefern.

zur Beantwortung der Frage auf den Archidiaconus, Johannes Monachus und Johannes Andreae und kommen zum Schluss, dass eine Providierung dieser Art nicht möglich sei. Die Argumentation ist dabei stark an der Glosse „*incerta*“ von Johannes Andreae zur Clementine „*Si dignitatem*“ (Clem. 3,2,1) orientiert, wo genau dieses Problem thematisiert wird.<sup>21</sup> Damit wäre die Gratie umsonst erwirkt worden, da der Petent sich offenbar nicht intensiv genug über seine angestrebte Kollatur informiert hat. Ein zweites *dubium* knüpft sich jedoch an die Frage, ob das Präsentationsrecht des Abtes für eine andere, jährlich<sup>22</sup> zu vergebende *capellania*, die Kollation der erstgenannten Stelle aufgrund der päpstlichen Gratie doch noch ermöglichen würde. In diesem Punkt sind die Auditoren uneins, entscheiden sich jedoch mehrheitlich dafür, die befristete Stelle ebenfalls zur Kollatur des Abtes zu zählen, auch wenn sie kein *perpetuum beneficium* sei. Damit wäre die Provision gerettet und der Kandidat kann seine Stelle gegen den örtlichen Bewerber in Besitz nehmen.

Von den Auditoren der päpstlichen Rota werden jedoch nicht nur Fragen traktiert, die aus der unterschiedlichen Auslegung päpstlicher Benefizialgratien entstehen. Eine schon in der Dekretalen- und Glossenliteratur immer wieder thematisierte Problematik betrifft den Umgang mit den verschiedenen päpstlichen Reskripttypen. Bekanntlich lassen sich mehrere große, in sich weiter differenzierbare Gruppen von Benefizialreskripten unterscheiden, die zu ganz unterschiedlichen Rechten an einer Pfründe oder einem Benefizium führen können. Während Gratien für *beneficia certa* beziehungsweise *praebendae certae* direkt ein Recht an der Stelle vermitteln, indem der Papst etwa eine ihm durch Generalreservation zugefallene Stelle überträgt, erhält der Petent durch eine Gratie für ein *beneficium incertum* nur eine Anwartschaft für eine Vakanz, die sich allerdings erst noch konkretisieren muss. Ein Recht auch nur auf eine Stelle entsteht hier erst<sup>23</sup> durch die *acceptatio*, also die Willensbekundung, dass der Petent die eingetretene Vakanz auch tatsächlich annehmen möchte. Daneben existieren jene Kommungratien, die für sogenannte arme Kleriker<sup>24</sup> ausgestellt wurden, die noch keine Stelle innehaben und deshalb für die Expedition ihrer Urkunde nichts zahlen müssen. Allerdings waren sie verpflichtet, sich nicht nur an

<sup>21</sup> Die Auditoren folgen auch in ihren Allegationen der Glosse des Bologneser Juristen. Die Begründung für die Ablehnung der Provision lautet, dass die Provision mit einer Dignität in einer Kirche nicht mit der Provision auf die einzige Stelle gleichzusetzen sei, da es sich dann um eine Provision für eine Kirche handeln würde: [C]um scribitur alicui provideri de dignitate in aliqua ecclesia et non est ibi, nisi unica et principalis, illa non debetur. Et sit etiam ratio: quia providere de illa dignitate non est providere in ecclesia, sed de ecclesia. Johannes Andreae, „*incerta*“ zu „*Si dignitatem*“ (Clem. 3,2,1).

<sup>22</sup> Summarium: *Capellania an censeatur perpetuum beneficium, ubi annis singulis capellanus praesentari et recipi debet.*

<sup>23</sup> Eine Anwartschaft für die erste Vakanz ohne *acceptatio* liegt etwa auf halber Strecke zwischen einem *beneficium certum* und einem *beneficium incertum*. Der Kleriker weiß zwar nicht genau, für welche Stelle sich seine Gratie konkretisieren wird, doch handelt es sich sicher um die erste Vakanz. Eine Wahlmöglichkeit besteht nicht, beziehungsweise nur aus gutem Grund. Siehe Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 164ff.

<sup>24</sup> Zu den armen Klerikern siehe Andreas Meyer, *Arme Kleriker auf Pfründensuche. Eine Studie über das in forma pauperum-Register Gregors XII. von 1407 und über päpstliche Anwartschaften im Spätmittelalter*, Köln u. a. 1990.



der Kurie einer *examinatio* hinsichtlich ihrer Fähigkeiten im Singen, Lesen und in der lateinischen Sprache zu unterziehen, sondern mussten nach der Ausstellung der Urkunde auch noch in der sogenannten *purificatio* vor Ort ihre allgemeine Eignung (*idoneitas*) für die Übernahme eines geistlichen Amtes nachweisen. Ihre Gratien waren also mit einer *conditio*, einer Bedingung, versehen, von deren Eintreten die Gültigkeit der Urkunde abhing.

Ausgehend von den unterschiedlichen Expeditionsmodi der Urkunden stellte sich die Frage, ob eine Kommungratie nach Eintreten aller Bedingungen einer Spezialgratie äquivalent sein sollte oder nicht, erstere also eine Art Anwartschaft zweiter Klasse darstelle. In zwei der *causae*, die Thomas Fastolf in seinen Aufzeichnungen überliefert hat, wird dieser grundsätzliche Konflikt spürbar. In *causa XXI* geht es um die Frage, ob das sogenannte *decretum irritans*<sup>25</sup> am Ende der Urkunde den ordentlichen Kollator auch bei einer Kommungratie bindet, bevor er von der päpstlichen Provision erfahren hat. In der Diskussion der Auditoren zeigt sich die Ambivalenz, welche die *in forma pauperum* ausgestellten Urkunden in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch umgibt. Während einer der Auditoren meint, dass die Urkunde den Ordinarius nicht von einer eigenmächtigen Kollation der Stelle abhalte, finden die übrigen in der Dekretale „Quodam“ (VI 3,4,40) einen Grund, dass auch die Kommungratie dem Ordinarius die freie Verfügung über die Stelle nehme. Der erste Auditor, Aegidius,<sup>26</sup> argumentiert aber dagegen, dass eine derartige Urkunde erst nach dem Eintreten sämtlicher Bedingungen vollwertig sei. Dabei stellt er Überlegungen zur Positionierung des *decretum irritans* in der Urkunde an: Mit der Stellung am Ende der Gratie beziehe sich das *decretum* nicht auf die gesamte Urkunde, mache also nicht generell alles ungültig, was gegen den Willen des Papstes unternommen wird, sondern nur auf den unmittelbar vorhergehenden Teil. *Unde cum in fine huiusmodi literarum talis sit clausula, cum diriguntur tam alii executore quam episcopo, „praefato enim episcopo, ne post insinuationem huiusmodi literarum nostrarum et processuum per eos habitorum ei factam de huiusmodi beneficio interim etiam ante acceptationem huiusmodi disponere quoquo modo praesumat districtius inhibemus“, et postea sequitur decretum quod ad conditionem insinuationis se videtur referre, sicut et alias ut superius est notatum.* Das *decretum* soll also erst ab dem Moment der *insinuatio*, der Bekanntmachung der Urkunde vor Ort, greifen und danach dem Ordinarius jegliche Vergabe der Stelle unmöglich machen. Für das Verhältnis von Kommun- und Spezialgratien bedeutet dies, dass die Urkunden für

<sup>25</sup> Das *decretum irritans* hebt alles auf, was gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes unternommen wird, sei es durch den ordentlichen Kollator oder den Exekutor einer anderen päpstlichen Provision. Zu den *leges irritantes* siehe allgemein Friedrich Merzbacher, Zur Rechtsgeschichte der Lex Irritans, in: Gerhard Köhler (Hg.), Recht – Staat – Kirche. Gesammelte Aufsätze von Friedrich Merzbacher, Köln–Wien 1989, 411–421. Zum *decretum irritans* im Benefizialwesen siehe Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 45ff.

<sup>26</sup> Wenn der Name korrekt überliefert ist, könnte es sich um Aegidius de Benevento handeln, der im Jahre 1350 durch Clemens VI. zum Kardinal erhoben werden sollte. Emmanuele Cerchiarì, Capellani Papae et Apostolicae Sedis Auditores Causarum Sacri Palatii Apostolici seu Sacra Romana Rota ob origine ad diem usque 20 Septembris 1870, Bd. 2: Syntaxis Capellanorum Auditorum, Rom 1920, 25, Nr. 116.

arme Kleriker erst nach der *purificatio* den gleichen Kollationsanspruch vermittelten wie die gewöhnlichen Urkunden für *beneficia incerta*.<sup>27</sup>

In dieser Entscheidung deutet sich eine Diskussion an, die mit dem Hinzutreten des Urkundenformulars „In forma Dignum“<sup>28</sup> neue Relevanz erhalten sollte. Dieser Typ Benefizialreskript, der für kurienabwesende Kleriker erdnen wurde, deren Eignungsprüfung entsprechend nicht an der Kurie, sondern erst vor Ort erfolgen konnte, warf zahlreiche Fragen bezüglich seiner Wirkungsmacht im Vergleich zu den schon bestehenden Typen auf. Auch in diesem Fall sollte der Konfliktstoff vor allem aus der Unsicherheit entstehen, ab welchem Zeitpunkt eine derartige *gratia* überhaupt eine Präbende oder ein Benefizium blockierten: ab dem Moment der Urkundenausstellung oder erst, wenn die Bedingungen, die durch den Papst an das Mandat gestellt wurden, erfüllt worden sind.<sup>29</sup>

*Causa XXIII* wirft gleich zwei neue Fragen auf, die für die Benefizialpraxis der Zeit gleichermaßen zentral gewesen sein dürften und deren zweite die Problematik der gerade vorgestellten *causa* fortsetzt. Die erste betrifft zunächst das Problem der *revocatoriae*, also der päpstlichen Erlasse, welche die noch nicht umgesetzten Gratien des jeweiligen Vorgängers widerrufen,<sup>30</sup> während die zweite die Wirksamkeit einer Kommungratie im Vergleich zur einer älteren Spezialgratie erörtert. Diese konnten besonders da zum Problem werden, wo ein Kleriker etwa ein Kanonikat, eine Präbende und eine wie auch immer geartete Dignität erhalten sollte, sich allerdings bis zum Tod des Papstes erst ein Teil des in der *gratia* vermittelten Anspruchs konkretisiert hatte, etwa die Präbende.<sup>31</sup> In unserer *causa* geht es um den Fall, dass ein durch Papst Johannes' XXII. providierter Kleriker mit einer Gratie für ein Kanonikat, eine Präbende und eine Dignität an einer Kollegiatkirche ein Kanonikat<sup>32</sup> sowie eine Dignität bereits bekommen hatte, während eine passende Präbende noch nicht frei geworden war. Daraufhin war der ausstellende Papst verstorben und Benedikt XII. hatte seine Revokatorie erlassen. Danach war an der Kollegiatkirche eine Präbende frei geworden, die jedoch ein armer Kleriker mit einer Expektative Benedikts XII. für

<sup>27</sup> Hier geht es im Kern um die Auseinandersetzung mit der Dekretale „Cum ei“ (Clem. 3,3,1), in der geregelt wird, wann eine Gratie *in forma pauperum* ein Benefizium betrafen. Dabei wird allerdings genau zwischen den Formen des Provisionsmandats unterschieden. Enthält das Mandat das *decretum irritans*, darf der ordentliche Kollator oder ein anderer Exekutor die Stelle bis zum Eintreten der Bedingung im Reskript noch selbst vergeben, da das *decretum* von der Erfüllung der Bedingung abhängt. Anders verhält es sich, wenn der Petent die Möglichkeit erhält, eine Vakanz innerhalb eines Monats ab Bekanntwerden zu akzeptieren. Hier bewirkt die Verhängung des *decretum irritans*, dass ein anderer ordentlicher oder außerordentlicher Kollator die Stelle auch vor der *acceptatio* nicht gültig vergeben kann.

<sup>28</sup> Einige Überlegungen zum Auftreten des Formulars „In forma Dignum“ bei Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 140 ff.

<sup>29</sup> Die Verfasserin plant einen Beitrag zum Problem der Provision „In forma Dignum“, der den Kollationsproblemen nachgehen soll, die aus der Konkurrenz der verschiedenen Mandate entstehen konnten.

<sup>30</sup> Siehe auch die Dekretale „Quoniam ex constitutione“ (VI 3,7,8), mit der Bonifaz VIII. den Umgang mit der Revokatorie regelt.

<sup>31</sup> Dieses Problem ist schon Inhalt der Dekretale „Si is, cui“ (VI 3,4,39).

<sup>32</sup> Das Kanonikat hatte der Petent bereits aus der päpstlichen Provision, war also ein Kanoniker *extra numero*.

sich reklamiert hatte. Die Fragen, die sich den Auditoren nun stellten, betrafen erstens die Anwendbarkeit des päpstlichen Widerrufs auf die Präbende, zweitens das Problem, ob eine Gratie *in forma pauperum* einer Spezialgratie vorgezogen werden dürfe. Die Auditoren einigen sich nach einer intensiven Diskussion der Dekretale „Si is, cui“ (VI 3,4,39) darauf, dass die Widerrufsbulle sich nicht auf die Präbende erstrecke, da der Petent, indem er bereits Inhaber des Kanonikats und einer Dignität sei, sein Recht auf eine Präbende erhalte. Die Auditoren beziehen sich hier auf die zweite Hälfte der genannten Dekretale, in der genau dieses Frage diskutiert wird: Bei einer Gratie, die zum Zeitpunkt der Revokatorie zwar schon zum Besitz einer Präbende, nicht aber einer Dignität geführt hat, hätte der Petent sein Recht auf die Würde aufgeben müssen. Bei bereits bestehendem Besitz von Kanonikat und Dignität muss die Entscheidung dagegen anders ausfallen, da nicht zuletzt die Revokatorie selbst sagt, dass ein *ius in re* durch die päpstliche Entscheidung nicht aufgehoben werde, während ein *ius ad rem* erlösche. Als Grundlage der Entscheidung wird die *aequitas*, also die Gerechtigkeit, angegeben. Zunächst die Begründung in der Dekretale: *cum ius magis dignum, quod iste in dignitate, personatu seu officio huiusmodi iam habebat, ius minus dignum canonicatus retineat, cuius canonicatus ratione ius eidem salvum remanet, ad praebendam nulli alii debitam apostolica ante ipsum auctoritate recepto*. Dazu erklärt Johannes Andreae in der Glossa Ordinaria: *Per hoc non revocatur gratia. Est enim aequius, quod propter ius in re servetur ius ad rem in hoc casu quam propter ius ad rem extingueretur ius in re, contra mentem constitutionis*.<sup>33</sup> Der Petent soll also seine Präbende bekommen, da anderenfalls das Verlöschen des *ius ad praebendam*, das ihm aus dem Kanonikat zusteht, in der Folge auch das *ius in re* beschädigen würde, das er bereits an der Dignität hat.<sup>34</sup>

Das zweite *dubium* nimmt die oben gestellte Frage zum Verhältnis von Kommuni- und Spezialgratien wieder auf.<sup>35</sup> Ist es möglich, einen *pauper*, der mit der *clausula anteferri* ausgestattet ist, also den Kandidaten aller anderen Kollatoren vorgezogen werden soll, unserem Kanoniker vorzuziehen? Die Rotaauditoren scheinen sich nach kurzem Disput schnell einig geworden zu sein: Man entscheidet, dass die *clausula anteferri* nur für gleichartige Konkurrenten gelten solle: *Dominus Aegidius tenuit quod non debeant praeferrri, quia clausula anteferri cum non obstantibus sibi iuncta*

<sup>33</sup> Johannes Andreae, Glossa Ordinaria, „*consuetis*“ zu „Si is, cui“ (VI 3,4,39).

<sup>34</sup> An dieser Stelle wäre hinzuzufügen, dass ein Kleriker, der einmal durch den Papst zum Kanoniker einer Kirche ernannt worden ist, dieses Recht eigentlich nicht mehr verliert, auch nicht, wenn er zum Beispiel vergisst, sich die erste Vakanz übertragen zu lassen. Er kann sich aufgrund dieses Rechtes immer noch wie ein Kandidat des ordentlichen Kollators um eine freie Präbende bemühen, allerdings ist seine Kollationsprerogative erloschen. Jeder später eintreffende päpstliche Kandidat wird ihm vorgezogen. Im päpstlichen Dekretalenrecht knüpft sich diese Diskussion vor allem an die Dekretale „Si clericus“ (VI 3,4,11). Die päpstlichen Revokatorien hoben dagegen auch die Kollation des Kanonikats auf, so dass selbst dieses Recht erlosch. Siehe dazu die Dekretale „Quoniam ex constitutione“ (VI 3,7,8). Den Wortlaut der Revokatorie ruft Johannes Andreae in der Glosse „*verba*“ zu „Si is, cui“ (VI 3,4,39) in Erinnerung: *Omnes collationes, provisiones, reservationes super canonicatibus, dignitatibus, personatibus, praebendis, officis, portionibus (...) in quibus non sit ius quaesitum in re, licet ad rem (...) omnino cassavimus, irritavimus et vacuavimus (...)*.

<sup>35</sup> Ich danke Andreas Meyer für den freundlichen Hinweis, dass es sich bei diesem *dubium* um einen theoretischen Fall handeln könnte, da es bei Kommuni- und Spezialgratien keine *clausula anteferri* gebe. Zu denken wäre allenfalls an einen armen Kleriker, der mit einer Spezialgratie ausgestattet worden ist.

*refert se tamen ad totaliter expectantes, non autem ad illos expectantes quibus est a Papa canonicatus collatus.* Das Recht, das durch diese Klausel vermittelt wird, überschreite den Rahmen des *ius commune* soweit, dass man es nicht über die Grenzen des jeweils spezifischen Falls ausdehnen solle. Doch bleibt auch hier die Grundidee des ersten *dubium* spürbar: Das Recht, das einem Kanoniker aus dem Kanonikat erwächst, gilt als schützenswertes Recht, das nicht durch eine andere päpstliche Gratie zerstört werden soll. Möglicherweise wird man diesen Grundzug, der sich hier durch mehrere Entscheidungen zieht, und der auch bei den Kommentatoren Relevanz genießt, bei der Bewertung von Konkurrenzverhältnissen im Benefizialwesen mehr berücksichtigen müssen. Bei aller sonstigen Gleichartigkeit der mit sehr ähnlichen Klauseln ausgestatteten Urkunden gewährte die Kollation des Kanonikats Vorteile bei der Einnahme der Präbende. Das Recht des Kanonikers auf eine Präbende stärkt den durch die Urkunde vermittelten Anspruch noch.

Die verbliebenen *causae* befassen sich weniger mit der Frage, wann ein Benefizium durch eine päpstliche Gratie betroffen ist, als dass sie auf Alltagsphänomene der Kollation vor Ort eingehen. Dabei zeigen sie einmal mehr die bisweilen virtuoson Rechtskenntnisse, so die Kleriker der Zeit im Umgang mit ihren Benefizien an den Tag legten – und so die Regeln des Benefizialwesens immer wieder in ihrem Sinne zu interpretieren wussten. Bedenkt man, dass an der Kurie nur die Fälle diskutiert wurden, die *in partibus* auf Widerstand gestoßen waren, so lässt sich leicht ermessen, welche Diskrepanzen zwischen dem tatsächlich gelebten Benefizialwesen und dem kodifizierten Benefizialrecht herrschten. Doch galt eben die Regel: Wo kein Kläger, da kein Richter.

Ein interessanter Fall ist in dieser Hinsicht *causa XXXI*, in der es um die Sicherung einer einträglichen Stelle für einen örtlichen Kandidaten geht. Die Sachlage ist schnell beschrieben: Ein Kleriker Martinus hatte beim Papst eine Expektanz für das nächste freie Benefizium in einer Stadt oder der zugehörigen Diözese erhalten. Kurz darauf hatte ein Rektor Adulphus, mit *hydropisis*, also Wassersucht, geschlagen und dem Tode nahe, seine äußerst einträgliche Stelle mit einem Wert von 400 Pfund kleinen Turnosen vor dem Ordinarius gegen ein im Vergleich geradezu lächerliches Benefizium in einer anderen Diözese getauscht. Innerhalb der nächsten zehn bis zwölf Tage erlag er seiner Krankheit. Der Petent hatte sich bei Bekanntwerden der Vakanz aufgrund der *permutatio* offenbar selbst um die Stelle bemüht, war dabei allerdings mit den Interessen des ordentlichen Kollators kollidiert: Dieser hatte bereits den *processus* für den Partner des Tauschgeschäfts<sup>36</sup> gemacht und *monitiones et sententias* gegen den päpstlichen Kandidaten publiziert. Daraufhin hatte der Petent an die Kurie appelliert und nach Beginn des Prozesses eingewandt, die *permutatio* sei betrügerisch, *fraudulenta*, gewesen und damit nichtig.

Die *dubia*, die sich nun den Auditoren stellen, kreisen vornehmlich um die Frage, ob der Einwand des betrügerischen Benefizientauschs nach Beginn des Prozesses noch eingebracht werden durfte, was von den Richtern bejaht wird. Für die Benefizialpraktiken der Zeit ist der Fall interessant, da er das Aufeinandertreffen ver-

<sup>36</sup> Es handelt sich hier um einen der seltenen Nachweise, dass auch die ordentlichen Kollatoren ihren Kandidaten mit einem förmlichen Einsetzungsprozess in Amt und Würden brachten.

schiedener Kollationsinteressen dokumentiert und einmal mehr die Grenzen eines päpstlichen Mandats aufzeigt. Wie nämlich die Argumentation der Richter zeigt, genügte die Vakanz durch *permutatio* nicht, um dem päpstlichen Kandidaten ein Recht auf die Stelle zu verschaffen: Dazu bedurfte es der Vakanz durch Tod: *nam non possit ius suum fundari, nisi dicta ecclesia vacaret per mortem Adulphi*. Eine allzu weite Interpretation der Gratie war also auch in diesem Falle nicht im Sinne der Richter. Genau diese Art der Vakanz war durch den vorherigen Pfründentausch nicht eingetreten, stattdessen gab es nun eine Vakanz in einer Diözese, für die das päpstliche Reskript nicht anwendbar war. Dass unser Petent den zentralen Einwand erst an der Kurie einbrachte, ist möglicherweise auf vorhergehende Beratung mit einem Juristen zurückzuführen, der ihn darüber informieren konnte, dass er mit seinem Reskript einen Anspruch auf eine *per permutationem* vakante Stelle ohnehin nicht gehabt habe und der Verweis auf die betrügerische Absicht hinter dem Tausch die einzige Chance auf Erfolg darstelle.<sup>37</sup> Und tatsächlich riecht der Fall ja deutlich nach Absprache: Ein moribunder Kleriker tauscht seine äußerst einträgliche Kirche gegen ein winziges Benefizium und rettet so die Stelle – womöglich für einen Verwandten, – während ein päpstlicher Providierter leer ausgeht.<sup>38</sup> Entsprechend entscheiden sich die Richter dafür, den Einwand der *permutatio fraudulenta* anzuerkennen und damit den Tausch als nichtig anzusehen.<sup>39</sup>

Auch *causa XXVII* scheint ihren Hintergrund im Bereich der Kollationsverhinderung zu haben. In diesem Fall geht es um einen Kleriker, der das erste vakante Benefizium an einem bestimmten Ort erhalten sollte, allerdings *in partibus* erst noch von seinem Altersdefekt dispensiert werden musste. Der Prozess erwächst aus der Aufforderung im Reskript, dass der Exekutor ihn dispensieren, nicht jedoch, dass man zuvor sein Alter auch noch untersuchen solle.<sup>40</sup> Der Exekutor hatte daraufhin den Petenten dispensiert, ohne vorher eine Untersuchung der Sachlage zu initiieren, woraufhin offenbar ein Konkurrent oder der betroffene Ordinarius gegen das Vor-

<sup>37</sup> *Quibus processibus idem expectans ad sedem apostolicam appellavit: tandem causa introducta in Curia expectans dat obiectum contra ordinarium quod permutatio fuit fraudulenta et in fraudem ipsius expectantis facta, et ad probandum fraudem dat materiam supradictam.*

<sup>38</sup> Einen durchaus ähnlich gelagerten Fall beschreibt Oldradus de Ponte in seinen *Consilia*, siehe Hitzbleck, *Exekutoren* (wie Anm. 1), 128 ff. Vielleicht ist es mehr als nur ein Zufall, dass ausgerechnet am Ende dieses Falles der Konsens der Auditoren unter Nennung des Oldradus ausgedrückt wird: *In praemissis omnes tam dominus Oldradus quam alii concordabant.*

<sup>39</sup> *Secundo dicebatur ad primum dubium [in der Edition: dudum], videlicet an propositi articuli super permutatione fraudulenta concepti, ut superius tangitur, sufficiant ad fraudem probandam? Tenebatur enim per eundem dominum Aegidium quod sic.* In den *Decisiones Antiquae* wird das Problem wieder aufgegriffen. In der Entscheidung *De Praesumptionibus*, *Decisio II alias 361 (442)* werden folgende Kriterien für einen betrügerischen Pfründentausch genannt: *Primo ex magna beneficiorum inaequalitate. Secundo ex coniunctione personarum, ut quia inter fratres, aut ex senio, et aliqua infirmitate, et morte secuta infra octo dies sequentes, dummodo praedicta omnia simul concurrant (...).* Mit dem großen Unterschied zwischen den Benefizienwerten und der Krankheit des Vorbesitzers sind, auch wenn diese erst nach zehn bis zwölf Tagen zum Tod führte, die Kriterien für eine *permutatio fraudulenta* auch in unserem Fall erfüllt wird.

<sup>40</sup> *Unus illorum [sc. der Exekutoren] dispensavit secundum omnem vim, formam et effectum literarum commissionis suae, non tamen continebatur in literis dispensationis quod inquisitionem aliquam fecerit commissarius super dicta aetate 20 annorum. Dubitabatur an esset legitime dispensatum?*

gehen des Richters appelliert hatte. Die Meinung der Auditoren ist einstimmig: Der Exekutor muss sich nur an die *forma mandati* halten – und wenn im Reskript nichts von einer Untersuchung steht, dann muss er eine solche auch nicht vornehmen.<sup>41</sup> Die Richter bewegen sich mit ihrer Einschätzung der Lage ganz auf der Linie der Exekutorentheorie ihrer Zeit, welche die *forma mandati* zusammen mit dem Willen des Exekutors zum zentralen Faktor im Kollationsprozess macht.<sup>42</sup> Zwar darf der Exekutor die Grenzen seines Mandats auf keinen Fall überschreiten, doch ist es ihm innerhalb dieser Grenzen durchaus gestattet, selbst über seine Vorgehensweise zu entscheiden. Hätte er etwa bei Augenscheinnahme des Kandidaten Zweifel an seinem tatsächlichen Alter entwickelt oder wäre er durch den Gegner auf etwaige Zweifel aufmerksam gemacht worden, so wäre es ihm durchaus gestattet gewesen, die Angaben zu untersuchen – zumindest wenn er Interesse daran gehabt hätte. Alles, was nicht ausdrücklich zum Auftrag des Exekutors gehört – etwa die wörtliche Aufforderung, das Alter des Kandidaten noch einmal zu untersuchen – muss hingegen dieser auch nicht ausführen.

Unser letzter Fall, *causa XXXVI*, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Kollationspraxis vor Ort und die Frage auf, was das päpstliche Rechtsangebot zur Durchsetzung eines juristisch fundierten und strukturierten Benefizialwesens beigetragen und wie es darüber hinaus die Rechtspraxis ganz allgemein beeinflusst hat. Im Kern geht es um den Streit um eine Pfarrkirche, wobei allerdings die Schilderung der Vorgeschichte einen Blick weniger in die päpstliche Dimension des Benefizialwesens erlaubt, als dass sie den Umgang mit Benefizien vor Ort aufzeigt. Die betroffene Pfarrkirche war *a tanto tempore cuius contrarii hominum memoria non existit* durch Säkularkleriker verwaltet worden, doch hatte der Laienpatron der Kirche dem örtlichen Bischof zuletzt einen regulierten Kanoniker präsentiert, den dieser auch widerspruchlos in die Kirche eingesetzt hatte. Dabei hatte er den Konflikt zwischen dem Status des Kanonikers als regulierter Kleriker und seiner Tätigkeit als Inhaber einer säkularen Stelle offenbar als unerheblich betrachtet: Der Kanoniker sollte weiterhin in seinem Kloster residieren und dort am Leben seiner Mitbrüder teilnehmen.<sup>43</sup> Diese Idee scheiterte allerdings an einem päpstlicherseits Providierten, der die Stelle als vakant für sich beansprucht, da die Kollation kirchenrechtlich unhaltbar sei. Er argumentiert, dass ein regulierter Kleriker nicht eine säkulare Stelle innehaben und dabei reguliert bleiben könne, da die beiden Lebensweisen grundsätzlich inkompatibel seien: *Item quia tunc sequeretur quod idem esset saecularis et regularis: quia ex quo remanet in claustro, debet vivere secundum ritum regularium, et ex quo assumitur ad ecclesiam saecularem, debet vivere et officiare secundum ritum saecularium et non regularium*. Diese Praxis wird auch von den Auditoren abgelehnt. *Quare cum ex*

<sup>41</sup> [...] *Delegatus satisfacisse videtur formae sibi mandatae, cum in illa nulla conditio sit apposta [...]. Cum ergo sit factum, intentioni mandantis secundum formam verborum videtur satisfacere [...] quia ultra verba disponentis non debemus intellectum extendere, nisi aliud appareret de intentione loquentis.*

<sup>42</sup> Vgl. Hitzbleck, Exekutoren (wie Anm. 1), 36ff.

<sup>43</sup> *Episcopus ipsum admisit et instituit in ecclesia supradicta, ipso vero ut prius remanente canonico et in suo claustro residente, distributiones quotidianas et partem proventuum ipsum continuentem, ut unus ex aliis canonicis iure suae religionis et claustralitatis percipiente.*

*praemissis appareat praesentationem et institutionem praefatas tanquam de minus idoneo factas non tenent, quare vacat ipsa ecclesia.* Der päpstliche Kandidat wird seine Stelle also bekommen, da die Kollation an den regulierten Kleriker wegen dessen mangelnder *idoneitas* nichtig war.

Unser Fall lässt durchblicken, was der päpstliche Zugriff auf die Benefizien der Christenheit neben einer Neuordnung der Kollationsstrukturen auch bedeutet hat: nämlich Regulierung und Verrechtlichung der Stellenbesetzung *in partibus*, die zuvor dem Konsens und Willen – auch der Willkür – der beteiligten Parteien unterlagen. Die Konstellation von Laienpatron und Ortsbischof zeigt deutlich, dass Förderung und Versorgung von Klerikern Vorrang vor den Regelungen des kanonischen Rechts haben konnten. Der Konsens der Beteiligten genügte vor Ort für die Einsetzung in eine Stelle vollkommen. Dies wird auch daran deutlich, dass der Rotaprozess in keiner Weise eine neue Rechtsfrage klären muss: Die Autoritäten und Rechtssätze, welche die Auditoren zitieren, gehen bis auf Innocenz IV. und Hostiensis zurück; auch der Archidiaconus und Johannes Andreae hatten sich schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu dem Problem geäußert. Eine Regelungslücke ist nicht zu erkennen, viel wichtiger scheint hier die Frage des Rezeptionsinteresses. Die Regeln und kanonistischen Überlegungen der Juristen für die Lage vor Ort wurden hier offenbar erst entscheidend, als es zum Konflikt zwischen verschiedenen Kandidaten gekommen war.

Auch wenn nur wenige Rotaentscheidungen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts tradiert worden sind, gewähren sie doch einen aufschlussreichen Einblick in die Kollationsprobleme der Zeit, die sich aus der Konkurrenz verschiedener päpstlicher Provisionsmandate und aus dem Antagonismus zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kollatur ergaben. Dabei zeigen die Überlegungen der Richter, dass nicht einseitig zugunsten des Providierten entschieden wurde, sondern die Rechte der unterschiedlichen Bewerber differenziert gegeneinander abgewogen wurden. Eine Benachteiligung des lokalen Kandidaten ist zumindest aus den Entscheidungen des Thomas Fastolf nicht zu erkennen. Auch die Interpretation des Formelmateri als in den päpstlichen Gnaden wird nicht überdehnt, um womöglich der päpstlichen *plenitudo potestatis* Genüge zu tun. Vielmehr findet sich ein ausgewogener Umgang mit den Gratien, der deutlich das Wissen um die *execrabilis ambitio* der pfründensuchenden Kleriker erkennen lässt. Auch von dieser Seite her kann also keine Rede davon sein, dass die päpstliche Kurie rücksichtslos in die Kollationsrechte vor Ort eingegriffen habe. Die Kurie stellt vielmehr das Rechtsangebot und ein Forum zur Lösung aufkommender Probleme zur Verfügung. Ob ein Kleriker mit seiner Klage erfolgreich war, hing dagegen nicht grundsätzlich davon ab, ob er auf ordentlichem oder außerordentlichem Wege zu seinem Anspruch gekommen war. Vielmehr zeigt sich das Streben der Auditoren nach einer juristisch differenzierten Lösung des Falls, was zur Reputation des Gerichts ebenso beigetragen haben wird wie sein Sitz an der päpstlichen Kurie.

Grundsätzlich verweisen die vorgestellten Fälle aber auch auf die Benefizialwirklichkeit vor Ort, die sich offenbar von der im Benefizialrecht dargelegten Norm unterschied. Solange vor Ort der Konsens der Beteiligten gewahrt blieb, scheinen die Regelungen des Benefizialrechts nebensächlich gewesen zu sein, ohne in der Praxis wirksam zu werden. Wichtig werden die Regelungen erst dort, wo mit den päpsti-

cherseits Providierten Personen in das Kollationsgefüge vor Ort einbrechen, die ihren mühsam und kostspielig erworbenen päpstlichen Kollationsanspruch von Erfolg gekrönt sehen wollen. So lag ihnen auch der Weg zur Rota näher als den lokalen Kandidaten. Es ist wohl kein Zufall, dass nicht einer der von Fastolf vorgestellten Fälle zwei lokal präsentierte Kandidaten im Konflikt zeigt. Stets ist ein päpstlicher Providierter involviert. Das päpstliche Benefizialwesen hatte demnach, so wird man aus den Benefizialprozessen bei Thomas Fastolf schließen dürfen, eine normierende wie regulierende Funktion für die Kollationspraktiken *in partibus*. Denn wo der ordentliche Kollator damit rechnen musste, sich wegen seines unprofessionellen Vergabebarens an der Rota in einen langwierigen Streit um die Pfründe verwickelt zu sehen, wird ihm die zumindest formale Einhaltung der benefizialrechtlichen Bestimmungen als das kleinere Übel erschienen sein.

### Abstract

The papal tribunal known as the Rota dealt with legal disputes brought to the pope from all over Christendom. The works of the English *auditor* Thomas Fastolf provide insight into the details of the broad spectrum of cases brought before the curia as well as into the inner workings of the tribunal itself. This study focuses on Fastolf's rulings on cases regarding papal benefices. It seeks first to show how judges handled the practical problems arising from the competing claims of various benefice grants that could not be resolved on the basis of existing decretal collections. Some such disputes arose from benefices granted *in partibus*, and thus an examination of Fastolf's *causae* also provides insight into this otherwise poorly documented practice. Ultimately, this article reopens an investigation into the legal norms and practices revolving around benefices in the fourteenth century.